

Prenzlau, 16.11.2015

Stellungnahme der LIGA Uckermark zur Versorgung und Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (UMF) in der Uckermark

Fast die Hälfte aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche, die teils ohne jegliche Begleitung aus ihrer Heimat flüchten. In der Uckermark ist Kindern und Jugendlichen, die durch Flucht aus ihren Heimatländern hierhergekommen sind, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und damit den Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe sehen sich als Partner in der Erfüllung dieser Aufgaben.

Die steigende Aufnahme von Familien mit Flüchtlingshintergrund im Land Brandenburg führt auch dazu, dass immer mehr Kinder aus Flüchtlingsfamilien die Kindertageseinrichtungen, die Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der Hilfe zur Erziehung nutzen und zukünftig nutzen werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Dienste benötigen umfassende Unterstützung, um der Verantwortung gerecht zu werden. Fachkräfte benötigen sowohl Fortbildungen für den Umgang mit Flüchtlingskindern und traumatisierten Kindern, als auch Beratung und Supervision für die Betreuung der Kinder und ihrer Familien.

Die Inobhutnahme und das Clearingverfahren müssen unter Berücksichtigung des Kindeswohles einheitlich nach den landesweiten Standards durchgeführt werden. Die Konzepte sind so umzusetzen, dass geschlechterreflektierte Aspekte umsetzungsbezogen und durchgängig deutlich werden. Die Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2015 zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Brandenburg müssen als Mindeststandards umgesetzt werden. Nach der Clearingphase sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII und den geltenden Standards für Regeleinrichtungen unterzubringen.

Freiwilligenverband 2014/2015
12. KoKo-Verbandsversammlung
17.11.2015
Telefon 013141 567 890
Telefax 01314 567 899
E-Mail info@verband.de
Web www.verband.de



Zu den geforderten Standards für die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) zählt ebenfalls die angemessene sprachliche Kommunikation durch DolmetscherInnen bzw. SprachmittlerInnen. Es bedarf interkultureller und geschlechterreflektierter Qualifizierung der Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie, um angemessene Traumabearbeitung zu leisten und im Verbund mit der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten zu können.

Bei allen Entscheidungen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffen, muss in jedem Falle das Kindeswohl als Maßstab dienen. Das bedeutet, dass für alle Belange der Vorrang des Kindeswohls gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention „Wohl des Kindes“ („Best-interests of the child“) anzuerkennen und als Standard festzulegen ist.¹

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung in der Uckermark bedarf es ganz dringend der Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung nach geschlechterdifferenzierter Betrachtung, der jeweiligen Problemlagen.

Vormundschaft und Begleitung

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen unverzüglich im Sinne einer vorläufigen Schutzmaßnahme eine qualifizierte Vormundschaft nach § 87c SGB VIII erhalten, damit ihre Rechte fachgerecht wahrgenommen werden können. Zu prüfen ist dabei immer zuerst ob eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person zur Übernahme einer Vormundschaft vorhanden ist, falls dies nicht der Fall sein sollte kann das Familiengericht das Jugendamt oder einen Verein zum Vormund bestellen. Die LIGA Uckermark unterstützt die von Fachorganisationen geforderte Bestellung eines/einer ErgänzungspflegerIn bzw. von kostenloser Rechtsbeistandschaft durch die Familiengerichte mit dem Wirkungskreis asyl- und ausländerrechtliche Vertretung, sofern dies nicht durch VormünderInnen sichergestellt werden kann.

Schulische Integration und Sprachförderung – Perspektiven schaffen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration und den Besuch von Regelschulangeboten oder berufsvorbereitenden Maßnahmen. Für die Ausgestaltung der konkreten Rahmenbedingungen wird auf die Information zur Sprachförderung und schulischen Integration des MBSJ verwiesen. In der Regel kommen bildungsbereite und hoch motivierte junge Menschen. Ihnen sollten schulische und berufliche Perspektiven geboten werden, die zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen können, um die Integrationsbereitschaft zu verbessern. Die Unterstützung zur Selbstständigkeit von jungen Erwachsenen muss entsprechend

¹ Im Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ist festgehalten, dass die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen staatlicher Organe zu erfolgen hat. Der Artikel 22 UN-KRK enthält die Verpflichtung, den einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen, die die Registrierung eines Flüchtlings begehren, nach völkerrechtlichen Maßstäben angemessenen Schutz und humanitäre Hilfen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu gewähren.



des Leistungsspektrums für junge Volljährige im SGB VIII, mit besonderer Beachtung der Aufarbeitung von traumatischen Erfahrungen, umgesetzt werden. Diese sind ggfs. auch bis zum Erreichen von Erziehungszielen durchzuführen.

